



Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern
noise@bafu.admin.ch

Bern, 6. Oktober 2025 sgv-dp/ap

Vernehmlassungsantwort: Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 16. Juni 2025 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein, zur Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Möglichkeit.

Der Entwurf geht in seinen Forderungen in zentralen Punkten über die im Umweltschutzgesetz (USG) definierten gesetzlichen Grundlagen hinaus und wird dem Willen des Parlaments damit nicht gerecht bzw. geht verschärfend darüber hinaus.

Bau und die Verdichtung von Wohnraum im Inneren müssen auch in lärmbelasteten Gebieten möglich sein, da sonst ein Grossteil der Stadtzentren nicht mehr weiterentwickelt werden könnte. Darüber hinaus erinnern wir daran, dass die Praxis der Lüftungsfenster, bei der der Lärm an einem einzigen Fenster gemessen wird, nämlich dem am wenigsten lärmbelasteten, angemessen und einfach umzusetzen erscheint, was teilweise in den Entwurf zur Änderung des LSG übernommen wurde.

Der sgv hat gegenüber der Revision folgende, in unseren Augen teils schwerwiegende Vorbehalte:

Art. 29, Abs. 1

Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden.

Änderungs-Antrag Art. 29, gesamter Abs. 1: Bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden, **um Immissionen zu minimieren**.

Begründung: Die USG-Revision hat zum Ziel, Wohnraum zu schaffen in Gebieten, in denen die massgebenden Belastungsgrenzwerte eben gerade nicht eingehalten werden können: Art. 22, Abs. 2 USG: «Können die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn...». Entsprechend muss die Ausscheidung von Bauzonen und die Änderung von Nutzungsplänen in diesen Gebieten geregelt werden. Es ist daher unklar, wie die Einleitung des Artikels, der die Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte fordert, eingeordnet werden soll. Zudem ist unklar, worauf sich das «planerisch» bezieht – auf das Gebäude oder die Raumplanung? Wir gehen davon aus, dass hier die Planung der Gebäude gemeint ist und fordern eine entsprechende Präzisierung.

Ergänzungs-Antrag Art. 29, Abs. 1. ... **Die Höhe der Forderungen der Baubewilligungsbehörde nach baulichem Mindestschutz gemäss Art. 21 USG dürfen 1 % der Gebäudekosten nicht übersteigen.**

Begründung: Betreffend «baulicher Mindestschutz» wurde im Nationalrat bzw. in der UREK-N eingebracht, dass die Kosten dafür maximal 1 % der Gebäudekosten nicht überschreiten sollen (siehe Antrag Wasserfallen in der UREK-N). Susanne Vinzenz-Stauffacher machte in der Ratsdebatte folgende Aussage, die unwidersprochen blieb: «Der geforderte Zusatzaufwand gegen Aussen- und Innenlärm darf 1 Prozent der Gebäudekosten nicht übersteigen».

Im Gesetz wurde zu Recht auf die genaue Definition dieser Werte verzichtet. Der Umfang der baulich zu fordernden Massnahmen wird dort mit «angemessen und verhältnismässig» definiert. In der Verordnung muss der Wert nun klar festgelegt werden, um langwierige Rechtsmittelverfahren zu verhindern.

Art. 29, Abs. 2

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG, wonach innerhalb oder in der Nähe der Bauzone eine der Nutzungsdichte und -art entsprechende, der Erholung dienende Freifläche vorhanden sein muss, die der betroffenen Bevölkerung zugänglich ist.

Änderungs-Antrag Art. 29, Abs. 2: Die Freiflächen gemäss Art. 24 Abs. 3 Bst. b USG müssen eine angemessene Grösse haben und für die Öffentlichkeit zugänglich sein, **idealerweise** zu Fuss und ohne Hindernisse. Ihre Gestaltung und Infrastruktur müssen der Erholung dienen.

Begründung: Die Bestimmung der Verordnung verlangt insbesondere, dass die Freifläche zu Fuss und ohne Hindernisse erreichbar ist, was übertrieben und zu restriktiv erscheint. Denn die natürliche Beschaffenheit des Geländes kann einige Hindernisse mit sich bringen (grosse Steine, bestimmte Bäume usw.). Daher muss diese Anforderung nuanciert werden.

Art. 31, Abs. 1bis

Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm sicherstellen.

Antrag 1: Streichung des Art. 31, Abs. 1 bis

Eventualiter Antrag 2 auf Ergänzung Art. 1bis; Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme **nach USG Art. 22, Abs. 2, lit. a, Ziffer 1, Aufzählungsstrich 1**

Begründung: Die in der Verordnung festgehaltenen Parameter werden von modernen Wohnraumlüftungen und Kühlsystemen standardmässig eingehalten. Auf diese Regulierungen kann deshalb problemlos verzichtet werden. Die in der Verordnung festgehaltenen «Präzisierung» zeugt von einem unbegründeten Misstrauen gegenüber neuen Anlagen. Es könnte zudem der Eindruck erweckt werden, dass nur kontrollierte Wohnraumlüftungen kombiniert mit Kühlsystemen zum Bauen an lärmbelasteten Strassen berechtigen. Das Umweltschutzgesetz sieht aber vier verschiedenen Lösungen vor. Diese

Lösungen sind als Alternativen zueinander zu verstehen, sie müssen nicht kumuliert angewandt werden. Falls der Artikel 31, Abs. 1 bis nicht gestrichen wird, muss deshalb mit dem Hinweis auf das Gesetz implizit darauf hingewiesen werden, dass andere Lösungen möglich sind. Die Formulierung muss verdeutlichen, dass die im Verordnungsentwurf formulierte «Präzisierung» betr. «kontrollierte Wohnraumlüftung» die Lösung gemäss Abs. 2, lit. c, Ziffer 1, Aufzählungsstrich 2 nicht betrifft.

Art. 31, Abs. 2 und 3

Die Revision der LSV schafft mit Blick auf die Voraussetzungen für eine Baubewilligung in Gebieten mit Fluglärm in Art. 22 des Umweltschutzgesetzes (USG) keine Rechtssicherheit. Der bundesrätliche Entwurf sah in Art. 22 Abs. 3 USG für Fluglärm eine *lex specialis* vor, die Art. 22 Abs. 2 USG generell ausschloss. In den parlamentarischen Beratungen wurde die Lösung des Bundesrats abgeändert, so dass sich zumindest Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 erster Spiegelstrich auch in fluglärmbelasteten Gebieten umsetzen lässt. Der Wortlaut von Abs. 2 und 3 und das Verhältnis der beiden Regelungen zueinander sind unklar und schaffen Probleme im Vollzug.

Vor diesem Hintergrund schafft es die vorliegende Revision der LSV weder die neuen Anforderungen in Art. 22 zu konkretisieren noch die Unklarheiten zwischen Abs. 2 und Abs. 3 in Art. 22 USG in puncto Baubewilligung in fluglärmbelasteten Gebieten zu beseitigen. Es ist zwingend notwendig, dass in der nächsten Revision des USG der Fluglärm eine *lex specialis* bekommt und eine klare situationsgerechte und spezialrechtliche Lösung vorgesehen wird.

Bis zur nächsten Revision des USG braucht es für den Interessenkonflikt zwischen Siedlungsentwicklung und Flugbetrieb klare Spielregeln im vorliegenden Entwurf zur LSV. Im Falle der Anwendbarkeit von Art. 22 Abs. 2 USG auf Fluglärm muss Art. 31, Abs. 2 des Entwurfes der LSV abgeändert werden.

Änderungs-Antrag: Art. 31, Abs. 2

Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung **lediglich dann** ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes, **objektives** Interesse besteht, **bauliche Lärmschutzmassnahmen getroffen werden** und die kantonale Behörde zustimmt.

Änderungs-Antrag: Art. 31, Abs. 3

Wird eine Ausnahme gewährt, ~~sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen~~ ist im Grundbuch auf der betreffenden Parzelle eine entsprechende Anmerkung vorzunehmen, welche den Grund der Ausnahmegewilligung transparent macht.

Begründung: Ist bereits Abs. 2 auf Fluglärm anwendbar, so ist der Weiterbestand von Abs. 3 als gesetzgeberisches Versehen anzunehmen. In den parlamentarischen Beratungen ist kein Wille des Gesetzgebers erkennbar, dass diese beiden Absätze zusammenwirken. Der Klarheit willen ist auf eine über Abs. 2 hinausreichende Ausnahmeregelung entweder ganz zu verzichten oder diese ist ausserordentlich eng zu fassen und auf Sonderfälle zu beschränken. Bei weiterführenden Ausnahmen wird im Alarmpunkt gebaut, was aus gesundheitspolizeilich bzw. -politischer Sicht höchst problematisch erscheint. Dies kann – insbesondere lärmschädigungs- und schallschutztechnisch – nicht folgenlos bleiben und verlangt nach einer Offenlegung im Grundbuch.

Art. 39, Abs. 4

Bei privat nutzbaren Aussenräumen werden die Lärmimmissionen 1,5 m über dem Boden des Aussenraums ermittelt.

Ergänzungs-Antrag: ... **Die Beschaffenheit der Fahrbahnoberfläche (z. B. Lärmindernder Belag) wird bei der Berechnung der künftigen Lärmbelastung berücksichtigt.**

Begründung: Bei Neubauten können die Lärmimmissionen nicht gemessen sondern müssen berechnet werden. Da immer mehr Gemeinden auf Hauptverkehrsachsen sogenannte «lärmarme Beläge» einsetzen, ist es essenziell, dass die Wirkung dieser Beläge betr. Lärmbelastung bei den Berechnungen der Lärmwerte mitberücksichtigt werden.

Art. 41, Abs. 2bis

Die Immissionsgrenzwerte gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen nach Artikel 22 Absatz 2 USG.

Änderungs-Antrag Art. 41, Abs. 2bis: Die Immissionsgrenzwerte nach **Art. 22, Absatz 2, lit. a, Ziffer 3 USG** gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen.

Begründung: Da der Artikel der Verordnung die Umsetzung des ganzen Art. 22, Abs. 2 USG betrifft, würde der Verordnungs-Artikel auch dann gelten, wenn Wohnungen über eine Komfortlüftung und ein Kühlsystem verfügen (Abs. 2, lit. a, Ziffer 1) oder mindestens die Hälfte der lärmempfindlichen Räume über ein Fenster verfügt, bei dem die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind (Abs. 2, lit. a, Ziffer 2). Damit würde die Einhaltung der Lärmgrenzwerte auch auf diese Wohnungen wieder anwendbar. Dies war vom Gesetzgeber so aber klar nicht vorgesehen. Der Artikel muss deshalb zwingend korrigiert werden, da er nur Art. 22, Abs. 2, lit. a, Ziffer 3 des USG betreffen soll.

Nur gegeben die Inkludierung der oben aufgeführten Kommentare kann der sgv die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen befürworten. Wir danken für die Kenntnisnahme und die gebührende Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Patrick Dümmler
Ressortleiter